

Ausführungsbestimmungen zum Biogasfonds (gültig ab 1. Juli 2021)

1 Grundlagen

An der ordentlichen Generalversammlung vom 23. November 2010 wurde das Reglement zum Biogasfonds beschlossen und an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2020 letztmals geändert. Diese Ausführungsbestimmungen präzisieren die darin enthaltenen Vorgaben und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 1. März 2011.

2 Zuständigkeit

Der Biogasfonds und das damit verbundene Förderprogramm Biogas werden ausschliesslich durch den VSG umgesetzt. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wird auf bestehende Grundlagen und Prozesse aufgebaut.

3 Überblick und Definitionen

Bei der Bewirtschaftung des Biogasfonds werden die Bereiche Mittelbeschaffung und Mitteleinsatz unterschieden. In den jeweiligen Bereichen gelten die folgenden Definitionen:

Mittelbeschaffung
<u>Netzbetreiber</u> : VSG-Mitglieder in der Funktion als Betreiber von Gasnetzen, durch welche Gas an Endkunden transportiert resp. verteilt wird.
<u>Abgabe</u> : Einzahlung der VSG-Mitglieder an den Biogasfonds nach Massgabe des an Endkunden durchgeleiteten Erdgases.
<u>Biogas-Mindestmenge</u> : 20% des gesamthaft verkauften Treibstoffs eines Tankstellenbetreibers in einem Kalenderjahr.
<u>Pönale</u> : Zahlung an Biogasfonds durch Mitglieder, die in einem Kalenderjahr die Biogas-Mindestmenge unterschreiten.
Mitteleinsatz
<u>Einspeisung</u> : Als Einspeisung im Sinne des Förderprogramms für erneuerbare Gase gilt die physische Einspeisung ins Gasnetz. Anders als im System der Clearingstelle wird die Einspeisung an eine Inselftankstelle hier nicht als Einspeisung verstanden.
<u>Clearingstelle</u> : Die Clearingstelle erfasst im Auftrag der OZD die in der Schweiz erfassten Mengen an erneuerbaren Gasen und deren Verwendung.

Beiträge für	
Einspeiser	Netzbetreiber
<p><u>Einspeiser:</u> Betreiber der Produktions-, Aufbereitungs- und Einspeiseanlage, welcher das Biogas ins Erdgasnetz einspeist, welches von einem nach OZD festgelegten Herstellungsbetrieb erzeugt wurde.</p>	<p><u>Netzbetreiber:</u> Betreiber eines Erdgas-Netzes, in das Biogas unmittelbar eingespeist wird.</p>
<p><u>Investitionsbeitrag:</u> An der Einspeiseleistung orientierter einmaliger Förder-Beitrag an Investitionen für Produktionsanlagen zur Produktion erneuerbarer Gase mit Einspeisung.</p>	
<p><u>Einspeisebeitrag:</u> Beitrag pro eingespeiste Menge erneuerbare Gase an den Einspeiser; Ausrichtung für die Dauer von 36 Monaten ab Aufnahme der betreffenden Anlage in die Clearingstelle.</p>	<p><u>Einspeisebeitrag:</u> Beitrag pro eingespeiste Menge erneuerbare Gase zur Abfederung des Zusatzaufwands an Netzbetreiber, in dessen Netz Biogas aus neuen resp. erweiterten Anlagen eingespeist wird. Ausrichtung für die Dauer von 36 Monaten ab Aufnahme der betreffenden Anlage in die Clearingstelle.</p>

4 Mittelbeschaffung

Die Abgabe, welche die VSG-Mitglieder als Netzbetreiber zu bezahlen haben, wird zusammen mit den Distributionsbeiträgen erhoben und auf gleicher Berechnungsbasis kalkuliert. Betreffend Gaslieferungen an Grossverbraucher gilt die gleiche Regelung wie für die Berechnung der Distributionsbeiträge (Grosskundenabgrenzung).

Der VR VSG legt die Abgabenhöhe innerhalb der im Reglement festgelegten Limite von max. 0.01 Rp./kWh aufgrund einer mittelfristigen Prognose fest. Grundlage bilden die durch die Geschäftsstelle nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragenen Angaben über geplante neue Produktionsanlagen für erneuerbare Gase mit Einspeisung sowie die im Reglement verankerten Kriterien, insbesondere keine Unterdeckung bzw. Obergrenze von CHF 4 Mio.

Für die Berechnung der Treibstoffpönale sind die von der Clearingstelle ermittelten Energiemengen (Treibstoff und Biogas) verbindlich. Die Berechnung und Rechnungsstellung für ein Kalenderjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.

5 Mitteleinsatz

5.1 Fördertatbestände

Gefördert werden folgende Anlagen:

1. Neue Anlagen, die erneuerbare Gase in ein Netz einspeisen.
2. Bestehende Anlagen, die von der Stromproduktion auf die Gaseinspeisung umgerüstet werden.
3. Erweiterte Anlagen, die eine Kapazitätserweiterung von mindestens 20% aufweisen.
4. Bestehende Anlagen, die durch Prozessoptimierung/Repowering die Produktion um mindestens 20% steigern.

Falls nötig, können spezifische Anforderungen an die Fördertatbestände in Anhängen zu den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

Zentrale Voraussetzung für alle Fördertatbestände ist die physische Einspeisung ins Gasnetz bzw. die Lieferung über das zusammenhängende, allgemeine Gasnetz der Schweiz.

5.2 Berechnung der Beitragssätze

Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze bilden die in Ziff. 4 erwähnte mittelfristige Prognose sowie die gemäss Reglement zu beachtenden Kriterien.

5.3 Anmeldung und Antragsstellung bei der Clearingstelle

Die berechtigten Firmen reichen dem VSG rechtzeitig ein vollständig ausgefülltes Stammbblatt sowie die entsprechenden Antragsformulare für die Förderbeiträge ein. Diese können unter biogasfonds@gazenergie.ch bestellt werden.

5.4 Beiträge an Einspeiser

Unterstützt werden Einspeiser, die Biogas, synthetisches Biomethan oder Wasserstoff (H₂) nach allen geltenden technischen Regeln in die geforderte Qualität aufbereiten und soweit mit dem Netzbetreiber vereinbart ins Erdgasnetz einspeisen. Die erneuerbaren Gase müssen aus einem von der OZD als Herstellungsbetrieb zugelassenen Betrieb stammen und alle technischen Abnahmen erfüllt haben. Mit dem Förderprogramm wird die Förderung der Produktion von netzfähig aufbereiteten erneuerbaren Gasen bezweckt.

Falls die Gasherstellung und die Aufbereitung/Einspeisung nicht von derselben Firma getätigt werden, wird der Hersteller des Primärgases über die Höhe der Beiträge an den Einspeiser orientiert. Dank dem Förderbeitrag ist der Einspeiser in der Lage, dem Primärgashersteller einen besseren Preis zu offerieren.

In Streitfällen entscheidet der VR VSG.

5.4.1 Investitionsbeiträge

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Investitionsbeiträgen gelten bis zum Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes (vermutlich 1. 1. 2022). Nachher wird dieser Investitionsbeitrag durch die

dort vorgesehene Bundeslösung ersetzt. Tritt das CO₂-Gesetz nicht in Kraft, bleibt der Investitionsbeitrag des Biogafonds erhalten.

Grundlage für die Bemessung der Investitionsbeiträge ist die im Antrag an die OZD angegebene Aufbereitungs- und Einspeisekapazität der Anlage, welche durch die Zulassungsstelle des SVGW (TISG) bestätigt werden muss. Bei neuen Anlagen bildet dieser Wert direkt die Berechnungsbasis. Bei bestehenden Anlagen, die erweitert bzw. optimiert werden, wird die zusätzliche Kapazität als Differenz zwischen der neuen, höheren Kapazität und der ursprünglichen Kapazität berechnet. Ausschlaggebend sind auch in diesen Fällen die in den Anträgen an die OZD angegebenen Kapazitäten.

Die Investitionsbeiträge werden einmalig gewährt und nach Massgabe der wie beschrieben ermittelten Kapazität pro Nm³/h Reingas berechnet. Relevant ist bei neuen Anlagen die gesamte Kapazität; bei erweiterten Anlagen die zusätzliche Kapazität. Bei Anlagen, die Wasserstoff einspeisen wird die ermittelte Kapazität durch den Faktor 3 dividiert, um den tieferen Energiegehalt von Wasserstoff zu berücksichtigen.

Die Zahlung erfolgt spätestens im zweiten Quartal des Folgejahres der Inbetriebnahme.

5.4.2 Einspeisebeiträge

Die mengenabhängigen Beiträge werden nach Massgabe der über die Clearingstelle gemeldeten Produktionsmenge berechnet. Im Falle von Stornobuchungen gelten die jeweils letztgültigen Zahlen. Die durch die Clearingstelle ermittelten Einspeisemengen sind verbindlich und werden von der Clearingstelle zur Verfügung gestellt. Relevant ist die Produktionsmeldung für die förderungsberechtigten Anlagen, unabhängig davon, an wen die eingespeisten Mengen verkauft werden.

Bei neuen Anlagen werden die Beiträge für die in den ersten 36 Monaten ab Aufnahme in die Clearingstelle gemeldeten Einspeisemengen gewährt. Die erste Produktionsmeldung wird als Monatsmeldung betrachtet, auch wenn sie (gemäss möglicher Abmachung mit der Oberzolldirektion) gewisse Mengen aus vorangehenden Monaten umfasst. Bei neuen Anlagen wird der volle Beitragssatz auf die gesamte Menge gewährt.

Bei erweiterten bzw. optimierten Anlagen werden die Beiträge in den ersten 36 Monaten ab Neubewilligung durch die OZD bzw. Bestätigung durch die Zulassungsstelle des SVGW (TISG) gewährt. Gewährt wird der halbe Beitragssatz auf die gesamte zusätzliche Menge. Ausgangspunkt für die Ermittlung der zusätzlichen Einspeisemenge bildet die in den letzten 12 Monaten vor Erweiterung gemeldete Gesamtmenge. Dieser wird die in den folgenden 12 Monaten (und so weiter) gemeldete Menge gegenübergestellt.

Bezugsgrösse der vom VR VSG zu beschliessenden Beitragssätze ist primär das Kilogramm, subsidiär wird der Brennwert (kWh H_o) verwendet.

Die Zahlungen für ein Kalenderjahr erfolgen jeweils nach Abschluss desselben in der Clearingstelle spätestens im zweiten Quartal des Folgejahres.

5.5 Beiträge an Netzbetreiber

Berechtigt ist der Netzbetreiber, in dessen Netz das Biogas unmittelbar eingespeist wird, unabhängig davon, an wen der Produzent das Biogas verkauft.

5.5.1 Einspeisebeiträge

Berechnung und Ausrichtung der Einspeisebeiträge an die Netzbetreiber erfolgen nach denselben Modalitäten wie sie für die Einspeisebeiträge an Einspeiser gelten: Zahlenbasis, zeitliche Beschränkung und Behandlung von erweiterten Anlagen sind identisch.

Die Zahlungen für ein Kalenderjahr erfolgen jeweils nach Abschluss desselben in der Clearingstelle spätestens im zweiten Quartal des Folgejahres.

6 Zeitliche Abgrenzung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen gelten ab dem 1. Juli 2021. Für alle Anträge, die vor diesem Datum bei der Geschäftsstelle des VSG eingetroffen sind, gilt weiterhin das bisherige Fördermodell.

7 Rechenschaftsablage

Die Geschäftsstelle VSG legt dem VR nach Abschluss des Kalenderjahres jeweils einen Bericht vor, in welchem folgende Punkte adressiert werden:

- Mittelbeschaffung und Mitteleinsatz (nach Investitions- und Einspeisebeiträgen)
- Kontostand des Biogasfonds per Ende Jahr
- Ausblick und erwartete Veränderungen
- Empfehlung über Beitragsanpassungen
- Kommunikative Umsetzung

Vom Verwaltungsrat VSG verabschiedet am 30. März 2021.